



Informationen für Arbeitgebende zu Schutzstatus S

Sozialberatung:

Wofür ist die Sozialberatung zuständig?

- Jede Person beim Sozialamt hat eine persönliche Sozialberatung. Gemeinsam planen sie die sprachliche, berufliche und soziale Integration. Auch für finanzielle Angelegenheiten ist die Sozialberatung zuständig (materielle Sozialhilfe). Es findet dafür ein regelmässiger Austausch zwischen der Sozialberatung und der jeweiligen Person statt. Die Sozialberatung untersteht der Schweigepflicht.
- Ein Kontakt zwischen Arbeitgebenden und der Sozialberatung findet in der Regel nicht statt. Sollte dennoch einmal ein Austausch notwendig sein, muss bei dem/der Arbeitnehmenden eine Schweigepflichtentbindung eingeholt werden.

Finanzielles:

Was ist das Subsidiaritätsprinzip?

Hilfe durch den Staat gibt es nur, wenn jemand sich nicht selbst helfen kann und auch **keine anderen vorrangigen Hilfen** (z. B. durch Familie, andere Sozialleistungen oder Versicherungen) zur Verfügung stehen. Bevor die Sozialhilfe Kosten übernimmt, muss daher immer abgeklärt werden, ob eine andere Institution die Kosten übernehmen kann (z.B. eine Stiftung). Eine Aufgabe (Hilfe) soll immer von der kleinsten, niedrigsten oder am nächsten betroffenen Ebene erledigt werden – und erst dann von einer höheren Ebene, wenn die niedrigere es nicht allein schafft.

Im Bereich Sozialhilfe bedeutet dies, dass das Sozialamt (Staat) nur dann die Kosten übernimmt, wenn keine andere Institution (bsp. Stiftungen) oder Regelstruktur (Schule, Sozialversicherungen) die Kosten übernehmen.

Wohin muss der Lohn überwiesen werden?

- Der Lohn kann auf das Konto der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers überwiesen werden. Die Sozialberatung weist sie oder ihn darauf hin, dass die Lohnabrechnung jeden Monat eingereicht werden muss. Anschliessend wird der Lohn von der Sozialhilfe abgezogen. Hier gilt die Subsidiarität.

Darf die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer etwas vom Lohn behalten?

- Je nach Anstellungsart wird ein Einkommensfreibetrag (EFB) ausbezahlt. Dieser hängt von der Anzahl der Stunden oder vom Pensum ab. Er liegt zwischen 100-500 CHF pro Monat. Dieses Geld darf der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin vom Lohn behalten. Der Rest wird bei der Sozialhilfe angerechnet.
- Bei einer Lehrstelle wird anstelle eines Einkommensfreibetrages eine Integrationszulage ausbezahlt. Bei einer 100% Lehre wird eine Integrationszulage von CHF 300 pro Monat ausbezahlt.

Was ist, wenn der Lohn höher ist als die Sozialhilfe?

- Falls der Lohn mehr beträgt, als die ausbezahlte Sozialhilfe, erhält die Person eine Rechnung vom Sozialamt, wobei Anteile von Ausgaben, die das Sozialamt direkt bezahlt, in Rechnung gestellt werden (z.B. Krankenkasse oder Miete)
- Falls aufgrund des Lohnes eine Ablösung vom Sozialamt möglich ist, erfolgt diese nach bestandener Probezeit.

Was wird hinsichtlich der Arbeit vom Sozialamt bezahlt?

- Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer erhält vom Sozialamt eine Auswärtsverpflegung. Die Höhe hängt davon ab, an wie vielen Tagen die Person mindestens 5 Stunden gearbeitet hat. Das ist auch der Grund, weshalb die Sozialberatung jeden Monat eine Stundenauflistung bei einer Stundenlohnanstellung benötigt.
- Auch das ÖV Ticket für den Arbeitsweg wird übernommen.

Wird ein Auto finanziell unterstützt?

- Ein Auto wird nur in Ausnahmefällen finanziell vom Sozialamt unterstützt. Zum Beispiel, wenn der Arbeitsbeginn an Randstunden (frühmorgens, spätabends) nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln möglich ist.

Wie ist es mit der Unfallversicherung?

- Ist die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer über den Arbeitgebenden unfallversichert, beantragt das Sozialamt den Unfallausschluss bei der bestehenden Krankenversicherung. Reicht der Anstellungsgrad für eine Versicherung über den Arbeitgeber nicht aus, bezahlt das Sozialamt weiterhin die Unfallversicherung.

Wer beantragt das Stipendium bei einer Lehre?

- Das Sozialamt beantragt zusammen mit den Lehrlingen das Stipendium. Da auch hier das Subsidiaritätsprinzip besteht, wird das Stipendium an das Sozialamt ausbezahlt.

Werden Arbeitgebende, die Personen mit Status S anstellen auch finanziell unterstützt?

- FiZU (Finanzielle Zuschüsse) ist ein Pilotprogramm des Bundes. Arbeitgebende, welche Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und Personen mit Status S mit einem ausserordentlichen Einarbeitungsbedarf zu den üblichen Arbeitsbedingungen anstellen, erhalten während einer begrenzten Zeit finanzielle Zuschüsse. Weitere Informationen dazu gibt es hier: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/innovation/finanz-zuschuesse.html>
- Im Kanton Schaffhausen können Anträge für Finanzielle Zuschüsse über das SAH eingereicht werden.